

Deželni zakonik in ukazni list

za

vojvodstvo štajersko.

XVI. del. — Tečaj 1866.

na svetlo dan in razposlan 22. septembra 1866.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt

für das

Herzogthum Steiermark.

XVI. Stück. — Jahrgang 1866.

Ausgegeben und versendet am 22. September 1866.

20.

Razglas štajerskega namestništva od 14. avgusta 1866,
da bo gnanska postaja Nova cerkev nehala biti.

Z ozirom na razpis od 6. februarja 1851 (dež. zak. in vlad. list leta 1851 števil. 61), po katerem so se odpodne postaje po Štajerskem razglasile, se občeno na znanje daje, da bo v ptujskem okraju ležeča gnanska postaja Nova cerkev po nasvetu štajerskega deželnega odbora od 1. januarja 1867 naprej nehala biti.

Mecséry l. r.

21.

Razglas namestnije za Štajersko od 27. avgusta 1866,
kako se bo od zdaj naprej občina Sv. Lovrencija v pušavi v mariborskem
okraju imenovala.

Občinski odbor Sv. Lovrencija v pušavi v mariborskem okraju je sklenil, da se ima ta občina v prihodnje z imenom „Svet Lovrenc pri koroški železnici“ zaznamovati.

Proti tej preuredbi imena v ime Sv. Lovrencija pri koroški železnici ne vpirata ne štajerski deželni odbor ne c. kr. namestništvo, in se to glede na razglas od 23. februarja 1854 dež. zak. in vlad. list. II. razred XI. del, števil. 27 občeno na znanje daje.

Mecséry l. r.

20.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 14. August 1866,
betreffend die Auflassung der Schubstation Neufkirchen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. Februar 1851 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Nr. 61), womit die Schubstationen im Herzogthume Steiermark bekannt gemacht worden sind, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Bezirke Pettau gelegene Schubstation Neufkirchen über Antrag des steierm. Landesauschusses vom 1. Jänner 1867 angefangen aufgelassen werde.

Mecséry m. p.

21.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 27. August 1866,
betreffend die künftige Benennung der Ortsgemeinde St. Lorenzen in der Wüste im Bezirke Marburg.

Die Vertretung der Ortsgemeinde St. Lorenzen in der Wüste im Bezirke Marburg hat sich in dem Beschlusse geeinigt, künftig diese Gemeinde mit dem Namen „St. Lorenzen an der Kärntner Eisenbahn“ zu bezeichnen.

Gegen diese Aenderung der Namensbezeichnung in St. Lorenzen an der Kärntner Eisenbahn wird weder vom steierm. Landesauschusse noch von der k. k. Statthalterei ein Anstand erhoben, und dies mit Bezug auf die Kundmachung vom 23. Februar 1854, (Landesregierungsblatt, II. Abtheilung, XI. Stück, Zahl 27), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mecséry m. p.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das

Herzogtum Steiermark.

Jahrgang 1866.

XVII. Stück.

22.

Gesetz vom 23. Juni 1866,

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht kaiserlichen öffentlichen Strassen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Strassen und Wegen überhaupt.

Entheilung der Strassen.

§ 1.

Die öffentlichen Strassen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatschatze bestritten wird, sind:

1. Bezirksstrassen erster und zweiter Classe;

2. Gemeindestrassen und Wege.

§ 2.

Bezirksstrassen I. und II. Classe.

Bezirksstrassen erster Classe sind jene Strassen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr grösserer Landstriche durch das Landesgesetz als solche erklärt werden.

Bezirksstrassen zweiter Classe sind jene Strassen, welche durch Beschlüsse der Bezirksvertretung als solche erklärt werden, und entweder von dem ganzen Bezirke oder von einem Theile desselben zu erhalten sind.

Bis die Einreihung der gegenwärtig bestehenden Strassen in die

Kategorie von Bezirksstrassen erster Classe durch ein Landesgesetz erfolgt sein wird, werden alle jene Strassen, welche gegenwärtig als Bezirksstrassen bestehen, als Bezirksstrassen erster Classe nach diesem Gesetze behandelt.

§ 3.

Gemeindestrassen und Wege.

Gemeindestrassen und Wege sind jene öffentlichen Strassen und Wege, welche ohne Bezirksstrassen zu sein, die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen.

§ 4.

B r ü c k e n.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile jener Strasse zu behandeln, in deren Zuge sie liegen. Ausnahmsweise können dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und besondere Bestimmungen für deren Herstellung getroffen werden.

§ 5.

Art der Anlage der Strassen.

Bezirksstrassen erster Classe sind in der Regel chausseemässig in einer Fahrbreite von 18^m herzustellen, wobei der Raum für Bäume, Schotterhäufen und Strassengräben nicht eingerechnet werden darf.

Bezirksstrassen zweiter Classe und Gemeinde-Fahrwege müssen für das im Bezirke und beziehungsweise in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk gut fahrbar hergestellt und erhalten werden.

Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Strassen und Wege.

§ 6.

Kostenbestreitung bei Bezirksstrassen.

Die Herstellung sowie die Erhaltung der Bezirksstrassen ist durch die Bezirksconcurrentz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, insoweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.

§ 7.

Die Bezirksvertretung hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Bezirksstrasse oder zu bestimmten Theilen derselben ganz in Geld, oder ob und welche Naturalleistungen stattzufinden haben. Die Grundlage für die Vertheilung der Leistungen zu Bezirksstrassenzwecken unter die einzelnen Gemeinden bildet zunächst die directe Steuer. Bei Vertheilung der Naturalleistungen ist jedoch insbesondere auf den verhältnissmässigen Nutzen für jede Gemeinde, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und auf die durch die grössere Entfernung veranlasste billige grössere Beschwerlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen.

Bei Bezirksstrassen erster Classe sind alle Kunstobjecte durch die Geldmittel des Bezirkes herzustellen und zu erhalten.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen für Bezirksstrassen so wie jedes andere Gemeinde-Erforderniss behandelt.

§ 8.

Beiträge aus dem Landesfonde.

Zu Bezirksstrassen erster Classe werden aus dem Landesfonde Subventionen in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Herstellung oder Erhaltung derselben mit solchen Kosten verbunden ist, dass deren Bestreitung nachweisbar die Kräfte des Bezirkes übersteigt.

Aus dieser Rücksicht können auch für die Bezirksstrassen

überhaupt Vorschüsse und unverzinsliche Darlehen aus dem Landesfonde ertheilt werden.

§ 9.

Beiträge aus Localfonden.

Wenn eine Bezirksstrasse eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschliesslich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Strassenstrecken blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen ergibt. Hat die Gemeinde eine Pflastermuth, so muss sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§ 10.

Schnee-Abräumung.

Die Wegräumung der den Verkehr hindernden Schneemassen auf Bezirksstrassen ist in der Regel unentgeltlich zu besorgen.

Welche Gemeinden oder welche Theile von Gemeinden dahin und bezüglich welcher Strassenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede Strasse mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ermittelt und von dem Bezirksausschusse im Beschwerdewege vom Landesausschusse festgesetzt.

§ 11.

Kostenbestreitung bei Gemeindestrassen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestrassen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes massgebend.

§ 12.

§ 12.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besonderen Rechtsmitteln gegründeten Verpflichtungen bleiben in ^Betreff jeder Art von Strassen durch dieses Gesetz unberührt.

III. Kompetenz in Strassenangelegenheiten.

§ 13.

Einreihung und Auflassung: a/ von Bezirksstrassen I. Classe.

Die Einreihung einer schon bestehenden Strasse in die Kategorie der ^Bezirksstrassen erster Classe, die ^Bestimmung über die Anlage einer neuen oder Umlegung einer schon bestehenden derlei Strasse, die Feststellung der ^Beitragleistungen hiezu und die Auflassung einer bestehenden ^Bezirksstrasse erster Classe erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Gesetzes haben die erforderlichen Verhandlungen und technischen Erhebungen, und in Absicht auf öffentliche Rücksichten die Vernehmung der zuständigen Behörden voranzugehen.

§ 14.

b/ von Bezirksstrassen II. Classe und von Gemeindestrassen.

Die Einreihung einer Strasse in die Kategorie der ^Bezirksstrassen zweiter Classe und die Anlage einer neuen derlei Strasse erfolgt durch ^Beschluss der ^Bezirksvertretung.

Die Auflassung einer gegenwärtig bestehenden ^Bezirksstrasse als solche, insoferne sie nicht in die Kategorie der ^Bezirksstrassen erster Classe eingereiht ist, sowie die neue Anlage oder Umlegung einer ^Bezirksstrasse zweiter Classe kann nur durch ^Beschluss der ^Bezirksvertretung und mit Bewilligung der politi-

sehen Behörde erfolgen.

Eine Gemeindestrasse, welche zur Verbindung mehrerer Gemeinden mit einander dient, darf nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung aufgelassen werden.

§ 15.

Competenz der Bezirksausschüsse.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und öconomische Verwaltung der Bezirksstrassen, die Aufsicht über den Zustand derselben, endlich Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden in Strassenangelegenheiten gehören in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses.

§ 16.

Competenz des Landesausschusses.

Der Landesausschuss entscheidet über Beschwerden der Beteiligten, gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses in Strassenangelegenheiten und über diessfällige Streitigkeiten zwischen Bezirken.

Derselbe beschliesst über die Gewährung von Subventionen des Landesfondes zu Bezirksstrassen /§ 8/ innerhalb des vom Landtag genehmigten Voranschlages, über die Bewilligung von Vorschüssen und Darlehen, sowie über die Höhe und die Art der Verwendung von solchen Beiträgen.

§ 17.

Strassen-Bemauthung.

Die Errichtung von Strassen- und Brückenmauthen auf nicht ärarischen Strassen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz. Die Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Befreiung

von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken und dergleichen bleibt bei jeder Art von Strassen der Staatsverwaltung vorbehalten.

§ 18.

Enteignungsverfahren.

Das Erkenntnis über Grundenteignungen / Expropriations-Verfahren, zu Strassenzwecken steht nach Massgabe der diessfalls geltenden Gesetze der Staatsverwaltung zu.

§ 19.

XVIII. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Die Staatsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, dass die öffentlichen Strassen und Wege im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und dass die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Insbesondere liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Gebrechen der Verkehr gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, bei Gefahr am Verzuge, oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen und diese hiervon unverzüglich zu verständigen.

§ 20.

Durchführungsbestimmungen.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschuss-e erlassen.

Der Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m.p. Belcredi m.p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Mayer m.p.

